



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Beratungen durch Landesbedienstete zu Nebentätigkeitsvergütungen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Herr Minister a.D. Dr. Stegner erweckt in seiner Pressemitteilung vom 20. Februar 2010 den Anschein, Mitarbeiter/Innen der zuständigen Fachreferate des Innen- und Finanzministeriums hätten ihn hinsichtlich der Abführungspflicht von Aufsichtsrats-tantiemen für das Jahr 2007 der HSH Nordbank dahingehend beraten, dass er die im Jahre 2008 zugeflossene Tantieme nicht mehr entsprechend § 10 der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) zu behandeln hätte, da er vor Zahlungseingang aus dem Ministeramt ausgeschieden sei.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung darüber Erkenntnisse vor, dass sich Mitarbeiter/Innen der zuständigen Fachabteilungen in der von Dr. Stegner mitgeteilten Weise ihm gegenüber geäußert haben?

Antwort:

Nein, es liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

2. Wie wird das Verfahren zur Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen üblicherweise gehandhabt?

Antwort:

Für die Abrechnung und Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen ist nach § 10 der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) in Verbindung mit den Durchführungshinweisen zum Nebentätigkeitsrecht, hier: Teil B Abrechnung und Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen, Bekanntmachung des Innenministeriums vom 26.10.2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 967), zu verfahren. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NtVO sind erhaltene Vergütungen abzurechnen und abzuliefern, sobald sie den Betrag von 5.550 Euro übersteigen. Für die Abrechnung ist die Beamtin bzw. der Beamte verantwortlich, die oder der die Nebentätigkeit ausgeübt hat. Sie oder er teilt die Höhe der erhaltenen Vergütung mit.

3. Gilt nach dem Schleswig-Holsteinischen Nebentätigkeitsrecht das Zeitraum- und nicht das Zuflussprinzip und wenn ja, seit wann?

Antwort:

Wie bereits zu 2. ausgeführt sind *erhaltene* Vergütungen abzurechnen und abzuliefern, *sobald* sie den Betrag von 5.550 Euro übersteigen. Für die Abrechnungspflicht ist somit Voraussetzung, dass die Vergütung der Beamtin bzw. dem Beamten zugeflossen ist. Aus den übrigen Regelungen des § 10 NtVO i.V.m. der o.g. Bekanntmachung des Innenministeriums ergibt sich jedoch, dass der maßgebliche Bezugszeitraum für die Abrechnung und die Festsetzung des Ablieferungsbetrags das Kalenderjahr ist, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt worden ist. Diese Grundsätze gelten zumindest seit dem 01.01.1973.

4. Wird die Landesregierung in den zuständigen Fachreferaten ggf. durch Nachschulung sicherstellen, dass die Mitarbeiter/Innen die geltende Rechtslage beachten?

Antwort:

Die Landesregierung wird auch in Zukunft sicherstellen, dass die Ressorts ihrer in § 22 des Landesbeamtengesetzes geregelten Pflicht, durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung ihrer Beamtinnen und Beamten zu sorgen, nachkommen.